

Schriftliche Anfrage betreffend Ausstattung von aktuellen Parkieranlagen-Projekten mit E-Ladestationen

22.5042.01

Am 24.06.2021 hat der Grosser Rat beschlossen, den § 74 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) um Absatz 4 zu ergänzen: Beim Bau von neuen Parkierungsanlagen müssen künftig mindestens 25% der Parkplätze mit Ladestationen für Elektroautos ausgestattet werden. Für die restlichen Parkplätze sind bauliche Vorkehrungen (Einbau von Leerrohren) zu treffen, um diese zu einem späteren Zeitpunkt nachrüsten zu können. Bis dato wurde der neue Artikel noch nicht in Kraft gesetzt.

Ferner hat der Grosser Rat am 17.11.2021 dem Regierungsrat die UVEK-Motion betreffend einem raschen Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Autos in Basel-Stadt zur Ausarbeitung einer Vorlage innert zwei Jahren überwiesen. Diese fordert unter anderem die Erstellung von ca. 1'000 E-Ladestationen in privaten, öffentlich zugänglichen Parkings, sowie ein allgemein zugängliches Förderprogramm für E-Ladestationen auf privatem Grund.

Beide Beschlüsse hat der Grosser Rat mit grossem Mehr getroffen. Die Botschaft ist unmissverständlich: bei der Dekarbonisierung des Motorisierten Individualverkehrs soll keine Zeit mehr verloren gehen.

Eine Frage ist nun, wie der Kanton mit Bauprojekten umgeht, deren Baugesuch noch vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung und Fördermöglichkeiten eingeht. Diese Frage stellt sich der Interpellant insbesondere hinsichtlich des neuen Parkhaus Erdbeergraben, für welches der Zoo Basel kürzlich die Baubewilligung erhalten hat. Das geplante Parkhaus wird über 300 Parkplätze verfügen. Um dem neuen § 74 Abs. 4 des BPG zu entsprechen, müssten demnach mindestens 75 Parkplätze mit einer Ladestation ausgestattet werden und Leerrohre für die übrigen rund 225 gelegt sein. Es wäre eine vergebene Chance, wenn dieses Parkhaus, nicht diesen neuen Minimalanforderungen entsprechen würde und nicht vom geplanten Förderprogramm des Kantons profitieren könnte. Dies gilt auch für andere Bauprojekte, für die in Zwischenzeit Baugesuche eingereicht werden.

Die Ausstattung neuer Parkieranlagen mit E-Ladestationen ist im Interesse des Kantons - sowohl zur Erreichung der Mobilitätsziele gemäss USG als auch für das künftige Energiemanagement im Kanton.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Per wann gedenkt der Regierungsrat, § 74 des BPG, Absatz 4, in Kraft zu setzen?
2. Wie viele der 300 Parkplätze des geplanten Parkhauses Erdbeergraben, sollen mit einer Ladestation für Elektroautos ausgestattet werden?
3. Kann der Regierungsrat schon mit heutiger Rechtslage, z. B. im Baubewilligungsverfahren, darauf hinwirken, dass neue Parkierungsanlagen möglichst den neuen Mindestanforderungen gemäss § 74 des BPG, Absatz 4 (neu) entsprechen?
 - a) Falls ja, wie?
 - b) Falls ja, nutzt er diese Möglichkeiten schon heute?
 - c) Falls ja, hat er diese Möglichkeiten bei der Behandlung des Baugesuchs fürs Parkhaus Erdbeergraben des Zoo Basel genutzt?
 - d) Falls ja, ist der Regierungsrat bereit die nötigen Massnahmen zu treffen, um diese Möglichkeiten bis zur Inkraftsetzung von § 74 des BPG, Absatz 4 auszuschöpfen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, in Zusammenarbeit mit der Bauherrschaft des Parkhauses Erdbeergraben, dafür zu sorgen, dass eine grosse Zahl der Parkplätze mit einer E-Ladestation ausgestattet werden und alle restlichen wenigstens für die spätere Nachrüstung vorbereitet werden?
5. Ist der Regierungsrat bereit dafür zu sorgen, dass Bauherr*innen schon heute in irgendeiner Form vom Förderprogramm im Sinne der UVEK-Motion profitieren können?

Daniel Sägesser